

Vergaberecht in der Gebäudereinigung

Neue Urteile

Der EuGH hat entschieden: Ein Angebot ist zwingend auszuschließen, wenn der Bieter aufgrund einer früheren Verfehlung für diesen Auftrag unzuverlässig erscheint. Dies und weitere neue Urteile aus dem Vergaberecht der Gebäudereinigung stellt Dr. Daniel Soudry, Rechtsanwalt in der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf, vor.

Zuschlagskriterium „niedrigster Preis“

Soll der niedrigste Preis alleiniges Zuschlagskriterium sein, muss der öffentliche Auftraggeber alle von ihm zur Ermittlung des niedrigsten Preises verwendeten Rechenschritte nachvollziehbar angeben (OLG Brandenburg,

29.01.2013, Verg W 8/12). Dies kann auch in Form einer Beispielrechnung oder mit mathematischen Formeln erfolgen. Insbesondere wenn der Auftraggeber aus Einzelpreisen einen Durchschnittspreis ermittelt, sind die einzelnen Angebote anderenfalls nicht vergleichbar und das Transparenzgebot verletzt. Das OLG Brandenburg stellte zudem klar, dass der Auftragswert grundsätzlich anhand der Gesamtvergütung inklusive aller optionalen Leistungen für die vorgesehene Leistung zu schätzen ist. Dies setzt eine sorgfältige Prognose der Vergabestelle über den voraussichtlichen Auftragswert voraus.

-Anzeigen-

KLEEN PURGATIS gehört zu den führenden Herstellern von hochwertigen Reinigungs- und Pflegeprodukten für Großabnehmer in den Bereichen Gebäudereinigung, Küche, Catering, Wäscherei und Textilhygiene.



Wir suchen zum nächst möglichen Zeitpunkt einen

Außendienstmitarbeiter (m/w)

für die Regionen Rheinland, Rhein-Main-Gebiet.

Zu ihren Aufgaben gehört das Gewinnen und Betreuen von Kunden, so wie die praktische Anwendungsempfehlung unserer Produkte. Sie sind vertriebs erfahren und bereit zu Reisen mit Übernachtungen außerhalb des Wohnorts. Ihr Auftreten ist überzeugend. Sie arbeiten in einem eingespielten Vertriebsteam. Eine kaufmännische oder technische Ausbildung ist vorhanden. Nach einer Einarbeitungsphase bieten wir ihnen die Perspektive zum Aufbau eines interessanten und eigenständigen Arbeitsfeldes.

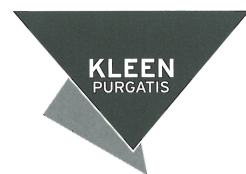
Ihre schriftliche Bewerbung, vorzugsweise per E-Mail, richten Sie bitte an:

KLEEN PURGATIS GmbH

Petra Alberti · Alte Heerstraße 6 · 53757 Sankt Augustin
p.alberti@kleen-purgatis.de · www.kleen-purgatis.de

Ein Unternehmen der **BUDICH GRUPPE**

KLEEN PURGATIS gehört zu den führenden Herstellern von hochwertigen Reinigungs- und Pflegeprodukten für Großabnehmer in den Bereichen Gebäudereinigung, Küche, Catering, Wäscherei und Textilhygiene.



Wir suchen zum nächst möglichen Zeitpunkt einen

Außendienstmitarbeiter (m/w)

für die Regionen Rhein-Ruhr, Westfalen, südl. Niedersachsen.

Zu ihren Aufgaben gehört das Gewinnen und Betreuen von Kunden, so wie die praktische Anwendungsempfehlung unserer Produkte. Sie sind vertriebs erfahren und bereit zu Reisen mit Übernachtungen außerhalb des Wohnorts. Ihr Auftreten ist überzeugend. Sie arbeiten in einem eingespielten Vertriebsteam. Eine kaufmännische oder technische Ausbildung ist vorhanden. Nach einer Einarbeitungsphase bieten wir ihnen die Perspektive zum Aufbau eines interessanten und eigenständigen Arbeitsfeldes.

Ihre schriftliche Bewerbung, vorzugsweise per E-Mail, richten Sie bitte an:

KLEEN PURGATIS GmbH

Petra Alberti · Alte Heerstraße 6 · 53757 Sankt Augustin
p.alberti@kleen-purgatis.de · www.kleen-purgatis.de

Ein Unternehmen der **BUDICH GRUPPE**

Einsatz von Zeitarbeitern zulässig – Vorstrafen sind bei der Vergabe unerheblich

Die Forderung, für einen Reinigungsauftrag ausschließlich sozialversicherungspflichtiges Personal einzusetzen, ist vergaberechtswidrig (OLG Düsseldorf, 17.01.2013, VII-Verg 35/12). Sie steht in keinem sachlichen Zusammenhang zum Auftrag. Der Einsatz von Zeitarbeitern bei Gebäudereinigungsarbeiten stellt vielmehr eine vom Gesetz eingeräumte arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeit des Bieters dar. Die Forderung, polizeiliche Führungszeugnisse für die Mitarbeiter vorzulegen, ist ein Eigenkriterium. Als solches muss es bereits in der Vergabebekanntmachung gefordert werden. Ein Verweis auf die Vergabeunterlagen genügt nicht. Aber selbst bei ordnungsgemäßer Forderung muss ein sachlicher Zusammenhang zum Auftragsgegenstand bestehen. Nach Ansicht des OLG Düsseldorf ist dies nicht der Fall. Denn Reinigungsarbeiten setzen kein gesteigertes Maß an Vertrauen voraus. Etwaige Vorstrafen des Personals sind daher unerheblich.

Europäischer Gerichtshof: Ausschluss des Bieters wegen schwerer Verfehlung

Ein Angebot ist zwingend auszuschließen, wenn der Bieter aufgrund einer früheren Verfehlung für diesen Auftrag unzuverlässig erscheint. Eine schwere Verfehlung liegt vor, wenn sich der Bieter fahrlässig oder vorsätzlich gravierend falsch verhalten hat (EuGH, 13.12.2012, C-465/11). Eine Vertragsverletzung des Bieters aus der Vergangenheit reicht für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes jedoch nicht aus. Das Fehlverhalten muss so schwer sein, dass es die Zuverlässigkeit des Bieters auch für die Zukunft beseitigt. Der Auftraggeber muss in jedem Einzelfall konkret und individuell prüfen, ob das Fehlverhalten des Bieters schwerwiegend war. Diese Prognose ist bis zur letzten mündlichen Verhandlung im Nachprüfungsverfahren zulässig. Der Bieter kann sich stets im Wege der Selbstreinigung vom Verdacht der Unzuverlässigkeit befreien (OLG München, 22.11.2012, Verg 22/12).

Vertragsentwürfe sind Teil der Vergabeunterlagen

Legt ein Auftraggeber in einem offenen Verfahren einen Vertragsentwurf vor, ist dieser Teil der Vergabeunterlagen (OLG Düsseldorf, 05.12.2012, VII-Verg 29/12). Bei einer Ausschreibung von Reinigungsleistungen im offenen europäischen Verfahren legte der Auftraggeber den Vergabeunterlagen den Entwurf eines Servicevertrages bei. Dieser enthielt Mindestanforderungen, die in der Bekanntmachung nicht enthalten waren. Auf die Rüge eines Bieters entgegnete der Auftraggeber, es handele sich bei dem Vertragsentwurf nicht um Vergabeunterlagen. Zu Unrecht! Der Vergabesenat stellte fest, dass in einem offenen Verfahren das Verhandlungsverbot gilt. Vorgegebene Unterlagen sind aus Bietersicht unveränderbar. Allein die Bezeichnung als „Entwurf“ ändert deshalb nichts an der Zugehörigkeit des Vertrages zu den Vergabeunterlagen. Der Bieter rügte außerdem zu Recht, dass der Vertragsentwurf erstmals Mindestanforderungen an die Eignung enthielt. Denn gemäß § 7 Abs. 5 S. 1 EG VOL/A hätten diese bereits in der EU-Bekanntmachung genannt werden müssen.

Die Rechtmäßigkeit einer Aufhebung

Der öffentliche Auftraggeber darf eine Ausschreibung nur ausnahmsweise aufheben (OLG München, 06.12.2012, Verg 25/12). Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 EG VOL/A darf der Auftraggeber die Ausschreibung aufheben, wenn die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen. Dies ist beispielweise der Fall, wenn der Auftraggeber die bisherige Leistungsbeschreibung entscheidend ändert. Es reicht aber nicht aus, wenn der Auftraggeber Leistungen ändert, die nur optional ausgeschrieben waren. Denn es steht oh-

nehin nicht fest, ob diese Leistungen beauftragt werden oder nicht. Das OLG stellt nochmals klar: Die Aufhebung ist nur dann rechtmäßig, wenn die Tatsachen, die zur Aufhebung führen, erst nach Versenden der Vergabeunterlagen eingetreten sind und der Auftraggeber den Aufhebungsgrund nicht selbst verschuldet hat. Liegen diese Gründe nicht vor, kann der Auftraggeber trotz-

dem aufheben, weil er nie zum Zuschlag verpflichtet ist. Er macht sich aber Schadensersatzpflichtig.

Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt in der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf. Er berät Auftraggeber und Bieter bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren



-Anzeige-



Hygiene in der Gebäude- und Industriereinigung Herausforderungen und Marktpotenziale

11. April 2013, 9:00 - 17:30 Uhr, Hilton Kongresszentrum, Düsseldorf

Anmeldung und Informationen: idc.wfk.de



The Cleaning Technology Institute

Christine Sudhop, Bundesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks	Trends in der Gebäudereinigung - was die Branche zukunftssicher macht
Andreas Lill, European Federation of Cleaning Industries (EFCI)	Demographischer Wandel in Europa - Auswirkungen auf das Gebäudereinigerhandwerk
Walter Popp, Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene	Dienstleistung im Krankenhaus durch Externe: Anforderungen und Probleme aus Sicht der Hygiene
Uwe Büttner, Sachverständigenbüro für Gebäudereinigung und infrastrukturelle Dienstleistungen	10-Punkte-Plan für die erfolgreiche Krankenhausreinigung
Dagmar Miller, Vermop Salmon	Hygieneanforderungen an Gebäudereiniger bei der Unterhaltsreinigung im Gesundheitsbereich
Holger Lachmann, Cleanfix	Desinfektion von textilen Bodenbelägen - Utopie oder doch machbar?
Kaffepause	
Armin Wenge, Delphi Lebensmittelsicherheit	Hygiene in Großküchen - Aktuelle Anforderungen an Gebäudereiniger
Volkmar Braun, Diversey Deutschland	Food Safety - Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben
Klaus Nonnenmacher, Anseros	Ozonschleusen zur Desinfektion in der Lebensmittelindustrie
Nora Sporenberg, wfk	Reinigung und Desinfektion in Niedrigtemperaturbereichen der Lebensmittelindustrie
Christoph Rockel,ENZLER Hygiene	Möglichkeiten der Raumdekontamination: Flächendesinfektion vs. Verneblung
Mittagspause	
Patrick Casper, wfk	Aufbereitung von Reinigungstextilien: Lohnt sich der Aufwand?
Jochen Wirsching, Vileda Thomas Hansen, Ecolab	Fasern gegen Chemikalien, Temperatur & Co. - ein ungleicher Kampf?
Jürgen Schäfer, Miele	Aufbereitung von Reinigungstextilien - eine wirtschaftlich und ökologisch wertvolle Maßnahme zur Wertschöpfung innerhalb der Gebäudereinigerindustrie
Jörg Zylla, Werner & Mertz	Das Reinigungsergebnis und die verwendeten Reinigungstextilien: Synergie oder egal?
Jochen Krause, Coburger Handtuch- und Mattenservice	Vorteile der gewerblichen Aufbereitung von Feuchtwischbezügen
Veikko Roiko-Jokela, Kuokkala School	Digital Imaging Messung der Reinigungsleistung verschiedener Mikrofasertücher
Manuel Heintz, wfk	Hygieneaspekte bei Aufbereitung und Nutzung von Reinigungstextilien
Kaffepause	
Mathias Boldt, 3M	Moderne Methoden zur Bestimmung der Oberflächenhygiene
Sabrina Kolbe, wfk	Schnelltest zur Prozesskontrolle der Desinfektion
Tobias Schulz, wfk	Cleaning and hygiene of textile floorings by means of CO ₂ -clathrates